

## Auszug aus dem Protokoll des Stadtrates von Zürich

20.06.2007

**715.**

### **Schriftliche Anfrage von Karin Rykart Sutter betreffend städtische Liegenschaften, Videoüberwachung**

Am 11. April 2007 reichte Gemeinderätin Karin Rykart Sutter (Grüne) folgende Schriftliche Anfrage GR Nr. 2007/194 ein:

Im „20 Minuten“ vom 28. März 2007 wurde unter dem Titel „Videoüberwachung in städtischen Siedlungen“ berichtet, dass immer mehr städtische Siedlungen videoüberwacht werden. Gemäss Bericht ist bereits der Datenschützer Marcel Studer aktiv geworden.

In diesem Zusammenhang bitte ich um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Wieviele und welche städtische Siedlungen werden mittels einer Videokamera überwacht?
2. Seit wann werden städtische Siedlungen videoüberwacht?
3. Wurden die Bewohner/Innen der betroffenen Siedlungen über die Installation der Videokamera informiert?
4. Wer bestimmt, wann und bei welchen Siedlungen eine Videokamera installiert wird?
5. An welchen Orten in der Siedlung werden die Videokameras installiert?
6. Was passiert mit dem gefilmten Material? Wie lange wird es aufbewahrt?
7. Was ist der Zweck der Videoüberwachung? Ist eine Evaluation vorgesehen, welche Aufschluss gibt, was die Videoüberwachung sicherheitsmässig bringt?
8. Weshalb hat man im Vorfeld nicht abgeklärt, ob diese Videoüberwachung mit dem Datenschutz vereinbar ist?

Der Stadtrat beantwortet die Anfrage wie folgt:

### **Vorbemerkung**

Beim Einsatz von Videokameras sind die massgeblichen gesetzlichen Vorschriften des eidgenössischen Datenschutzgesetzes (DSG) bzw. des kantonalen Datenschutzgesetzes zu beachten. Letzteres regelt die Datenbearbeitung durch öffentliche Organe, es gilt jedoch nicht, „wenn ein Organ am wirtschaftlichen Wettbewerb teilnimmt und dabei nicht hoheitlich handelt“. Für die Liegenschaftenverwaltung, die keinerlei hoheitliche Funktion ausübt, ist somit – wie für Private – das eidgenössische Datenschutzgesetz (DSG) massgebend.

Der eidgenössische Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragte hält in seinem Merkblatt vom Januar 2006 zur Videoüberwachung fest:

*Wenn private Personen Videokameras einsetzen, beispielsweise um Personen zu schützen oder Sachbeschädigungen zu verhindern, so untersteht dies dem Bundesgesetz vom 19. Juni 1992 über den Datenschutz (DSG; SR 235.1), wenn sich die gefilmten Bilder auf bestimmte oder bestimmbare Personen beziehen. Dies gilt unabhängig davon, ob die Bilder aufbewahrt werden oder nicht. Die vorgenommenen Bearbeitungen der Bilder – wie Erfassen, Bekanntgeben, unmittelbares oder nachträgliches Anschauen oder Aufbewahren – müssen die allgemeinen Grundsätze des Datenschutzes einhalten.*

*Videoüberwachungssysteme sind nur erlaubt, wenn die folgenden zwei Bedingungen erfüllt sind:*

1. Die Videoüberwachung darf nur eingesetzt werden, wenn dieser Eingriff in die Persönlichkeit durch die Zustimmung der betroffenen Personen, durch ein überwiegendes öffentliches oder privates Interesse oder durch ein Gesetz gerechtfertigt ist (Rechtmässigkeitsprinzip). Beispiel: Ein Bijouteriebesitzer hat ein privates Interesse daran, dass während seiner Abwesenheit kein Einbruch begangen wird.
2. Die Videoüberwachung muss geeignet und notwendig sein, um den verfolgten Zweck der Sicherheit, insbesondere den Schutz von Personen und/oder Sachen, zu erreichen. Sie darf nur angewendet werden, wenn sich andere Massnahmen, die das Privatleben weniger beeinträchtigen, wie zusätzliche Verriegelungen, Verstärkungen der Eingangstüren oder Alarmsysteme als ungenügend oder undurchführbar erweisen (Verhältnismässigkeitsprinzip). Beispiel: Videokameras in einer Einstellhalle sind im Allgemeinen erlaubt, da sie Vandalismus verhindern können.

Beim Einsatz und Aufbau eines Videoüberwachungssystems müssen die folgenden Regeln eingehalten werden:

1. Die für die Videoüberwachung Verantwortlichen müssen alle Personen, die das Aufnahmefeld der Kameras betreten, mit einem gut sichtbaren Hinweisschild über das Überwachungssystem informieren. Sind die aufgenommenen Bilder mit einer Datensammlung verbunden, muss auch angegeben sein, bei wem das Auskunftsrecht geltend gemacht werden kann, falls sich dies nicht aus den Umständen ergibt. (Prinzip von Treu und Glauben sowie Auskunftsrecht). Beispiel: Beim Eingang zu einem Mehrfamilienhaus muss das Hinweisschild für jede eintretende Person gut ersichtlich sein.
2. Die verantwortliche Person muss die Personendaten durch angemessene technische und organisatorische Massnahmen vor jeglichem unbefugten Bearbeiten schützen. (Datensicherheit). Beispiel: Nur berechtigte Personen dürfen die Bildschirme sehen können. Die gespeicherten Daten müssen in einem sicheren, verriegelten Raum aufbewahrt werden, zu dem nur berechtigte Personen den Schlüssel haben.
3. Die Videokamera muss so aufgestellt werden, dass nur die für den verfolgten Zweck absolut notwendigen Bilder in ihrem Aufnahmefeld erscheinen. (Verhältnismässigkeitsprinzip). Beispiel: Bei einer Überwachung in einem Mehrfamilienhaus darf nicht ersichtlich sein, wer in welche Wohnung eintritt.
4. Die Daten dürfen nur für den Schutz von Personen und Sachen benutzt werden, nicht für andere Zwecke. (Zweckbindungsprinzip). Beispiel: Ein Verkaufsgeschäft darf Sicherheitsaufnahmen nicht für Marketingzwecke verwenden.
5. Die aufgenommenen Personendaten dürfen nicht bekannt gegeben werden, ausser in den durch das Gesetz vorgesehenen oder erlaubten Fällen, z. B. bei einer von einem Richter stammenden Anfrage. (Zweckbindungsprinzip). Beispiel: Das Verkaufsgeschäft darf die aufgenommenen Bilder weder an Dritte weitergeben noch verkaufen.
6. Die mit einer Kamera aufgenommenen Bilder müssen innert kürzester Zeit gelöscht werden. Sachbeschädigungen oder Personenverletzungen werden im Normalfall sofort oder innerhalb von wenigen Stunden festgestellt. Eine Frist von 24 Stunden erscheint angesichts des verfolgten Zwecks als genügend, sofern innerhalb dieses Zeitraums keine nennenswerten Ereignisse entdeckt werden. Bei der Videoüberwachung in privaten Räumen, die nicht öffentlich zugänglich sind, kann diese Frist in gewissen Fällen länger sein. (Verhältnismässigkeitsprinzip). Beispiel: Bei einer Ferienabwesenheit können Aufnahmen ausnahmsweise länger aufbewahrt werden, müssen aber nach der Rückkehr der verantwortlichen Person so bald wie möglich gelöscht werden.

**Zu den Fragen 1 und 2:** Die Liegenschaftenverwaltung nimmt in den 53 städtischen Wohnsiedlungen keine generelle Videoüberwachung vor. Kameras, teilweise in Form von Attrappen, gelangen nur in Einzelfällen zum Einsatz, und zwar dann, wenn Missstände vorliegen, denen mit anderen Interventionen nicht erfolgreich begegnet werden kann. Zu Letzteren zählen Gespräche mit verdächtigten Personen oder mit einer Hausgemeinschaft, der Beizug von privaten Bewachungsunternehmen oder der Polizei.

Bei den Missständen handelt es sich im Wesentlichen um wilde Abfalldeponien, mutwillige Beschädigungen oder Verunreinigung von Anlagen, Belästigungen durch Lärm oder durch Alkohol- und Drogenkonsumierende sowie als bedrohlich empfundene Situationen durch regelmässige Personenansammlungen und Übergriffe auf das Privateigentum der Mieterschaft. In solchen Fällen ersuchen die Bewohnerinnen und Bewohner die Liegenschaftsverwaltung zu Recht um Abhilfe.

Gegenwärtig sind in fünf städtischen Wohnsiedlungen Videokameras installiert. Die ersten Kameras wurden im Jahr 1998 in der Wohnsiedlung Lochergut angebracht, in den vier weiteren Überbauungen in den Jahren 2003 (Heumatt), 2004 (Unteraffoltern II) und 2006 (Heuried und Hardau II).

Reklamationen wegen unerlaubter oder übertriebener Überwachung und Verletzung der Privatsphäre hat die Liegenschaftsverwaltung bisher nicht erhalten. Die Mieterinnen und Mieter verlangten im Gegenteil verschiedentlich den vermehrten Einsatz von Kameras. Solchen Anliegen begegnet die Liegenschaftsverwaltung jedoch zurückhaltend.

**Zu Frage 3:** Bewohnerinnen und Bewohner sowie Besucherinnen und Besucher werden über das Vorhandensein von Videokameras durch das vorgeschriebene Hinweisschild orientiert.

**Zu Frage 4:** Den Entscheid für eine Videoüberwachung trifft die Liegenschaftsverwaltung. Die Verwalterinnen und Verwalter müssen den Einsatz von Kameras mit einem Formular beim Bereichsleiter (Mitglied der Geschäftsleitung) beantragen.

**Zu Frage 5:** Wo die Kameras aufgestellt werden, hängt von der jeweiligen Situation ab. Von den derzeit 21 in Betrieb stehenden Kameras entfallen 18 auf Liftanlagen, zwei auf Eingangshallen und eine auf einen Hauseingangsbereich.

**Zu Frage 6:** Das gefilmte Material wird auf Festplatte aufgezeichnet, innerhalb von drei bis sieben Tagen automatisch gelöscht und nur nach Eintreten eines Ereignisses gesichtet.

**Zu Frage 7:** Die Installation von Kameras bewirkt jeweils eine deutliche Verbesserung der Situation. Nebst der abschreckenden Wirkung konnten in verschiedenen Fällen auch die Verursacher von Missständen ermittelt werden. Persönliche Aussprachen mit den Betroffenen oder ausnahmsweise auch Strafanzeigen waren die Folge.

**Zu Frage 8:** Die Liegenschaftsverwaltung verfügt über ein Reglement, das den Einsatz von Videokameras und insbesondere die Sichtung des Filmmaterials durch Vorgesetzte regelt. Das Reglement wurde, gestützt auf die Hinweise des früheren städtischen Datenschutzbeauftragten, erstellt. Der jetzige Datenschutzbeauftragte prüft derzeit das Reglement mit Blick auf die inzwischen gewonnenen neuen rechtlichen Erkenntnisse und wird allenfalls nötige Änderungen aufzeigen.

Vor dem Stadtrat  
der Stadtschreiber  
**Dr. André Kuy**